



II-12202 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 73 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/38-4-90

5673 IAB  
1990 -08- 13  
zu 5708 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der  
Abg. Dr. Dillersberger und Freunde vom  
12. Juni 1990, Nr. 5708/J-NR/1990, "Be-  
rechtigung für die Herstellung von Kenn-  
zeichentafeln gemäß § 49 Abs. 5 KFG 1967"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Nennen Sie jene Unternehmungen, die derzeit über eine  
Berechtigung gemäß § 49 Abs. 5 KFG 1967 verfügen?"

Die gemäß § 49 Abs. 5 KFG 1967 zur Herstellung von Kenn-  
zeichentafeln berechtigten Unternehmen sind der  
beiliegenden Liste zu entnehmen.

Zu den Fragen 2 und 3:

"Sind Sie bereit, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft pro  
Bundesland mindestens zwei Berechtigungen gemäß § 49 Abs. 5  
KFG 1967 verliehen werden, um den, die Lieferung aus-  
schreibenden Stellen, die Möglichkeit einer öffentlichen  
Ausschreibung zu geben?"

Wenn die Frage zu 2. mit nein beantwortet wird, welche Gründe  
sind dafür maßgeblich"

- 2 -

Eine Zuordnung der einzelnen Berechtigten zu bestimmten Zulassungsbehörden im Sinne einer besonderen Lieferverpflichtung besteht nicht. Jede Zulassungsbehörde hat die Möglichkeit, ihren Bedarf an Kennzeichentafeln bei einem der Berechtigten zu beziehen; die Zulassungsstellen haben hievon auch schon bisher Gebrauch gemacht.

Eine Erweiterung des Kreises der Ermächtigten ist weder aus Gründen der Erzeugungskapazität noch im Interesse eines kommerziellen Wettbewerbes erforderlich. Die Preise der Kennzeichentafeln sind auf der Grundlage der von mir hiezu eingeholten Kalkulationen in den Lieferbedingungen festgelegt. Diese Festsetzung dient dazu, unabhängig vom jeweiligen Lieferumfang für das ganze Bundesgebiet einheitliche Preise zu gewährleisten, durch die Preisfestsetzung hat der Berechtigte das Risiko der Kapazitätsauslastung zu tragen, wodurch sich bereits eine Wettbewerbssituation bei der Marktbearbeitung ergibt, ohne daß von den für die Anschaffung der Kennzeichentafeln zuständigen Zulassungsbehörden eine Ausschreibung erfolgen muß.

Eine beliebige Erhöhung der Zahl der Berechtigten im Sinne einer Zuordnung zu den einzelnen Bundesländern, ist aus administrativen Gründen nicht zweckmäßig, weil hiedurch der Wettbewerb eingeschränkt und der Aufwand für die notwendige Kontrolle der Berechtigten erheblich zunehmen müßte, was dem Gebot der Sparsamkeit der Verwaltung widerspräche.

Wien, am 13. August 1990

Der Bundesminister



Zu II-12202 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Die nachstehende, in der Beantwortung zu Frage 1 erwähnte Liste wurde inzwischen vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachgereicht und wäre der Anfragebeantwortung anzuschließen.

Zu 56731AB

1990 -08- 24

zu 57081J

1. An die  
Firma Wilhelm PITTNER's Nachfolger  
Horniczek KG.

Eduardgasse 8  
1180 W I E N

2. An die  
BEHA-Werk  
Preß- und Metallwarenerzeugung  
und - Handel Gesellschaft m.b.H.

Dresdnerstraße 40  
1200 W I E N

3. An die  
Firma Georg EBINGER & SOHN KG.

Eduardgasse 8  
1180 W I E N

4. An die  
Firma Leopold NAWRATIL & CO.,  
Metallgießerei GesmbH.

Garbergasse 3  
1060 W I E N

5. An die  
Firma SCHILCHER & SOHN KG.

Eggenberger Allee 22a  
8020 G R A Z

6. An die  
Firma RABITSCH Ges.m.b.H.

Villacher Straße 33  
9020 K L A G E N F U R T

7. An die  
Max GERHOLD KG.

Peter Roseggerstraße 58  
8053 G R A Z